

2805 032

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 247/64

URTEIL

Verkündet am

12. Juli 1966
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Firma F [REDACTED] & Co. in M [REDACTED],
L [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. des Kraftfahrers Helmut S [REDACTED] in R [REDACTED]
Nr. [REDACTED], Kreis G [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann August W [REDACTED] in M [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinrich Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. Juli 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Zweitbeklagte befuhr am 10. Oktober 1962 mit einem Lastkraftwagen und einem angehängten Teerkocher des Erstbeklagten die Ausfahrt des Industriegeländes La [REDACTED] Straße [REDACTED] in M [REDACTED]. Er wollte nach rechts in die Landsberger Straße einbiegen, die dort durch besonders verlegte Straßenbahngleise in zwei Fahrbahnen von je etwa 8 m Breite geteilt wird. Als die Vorderräder des LKW bereits über den - in der Breite der Ausfahrt abgesenkten - Bordstein die Fahrbahn erreicht hatten, mußte der Zweitbeklagte wegen des von links herannahenden Verkehrs anhalten. Der 20 m lange Lastzug versperrte so den südlichen Gehweg und den hierneben verlaufenden, 2 m breiten Radweg der La [REDACTED] Straße.

Rechts neben dem Lastkraftwagen hielt der Kläger auf seinem Moped. Er war ebenfalls aus dem Industriegelände herausgekommen und wartete wie der Zweitbeklagte darauf, nach rechts in die La[REDACTED] Straße einbiegen zu können. Der Kläger, der auf dem Moped saß, hatte beide Füße auf den Boden gestellt. Als sich eine Verkehrslücke ergab, fuhr der Zweitbeklagte zügig an. Der nachlaufende Teerkocher, dessen Achse 10 cm breiter als die des LKW war, erfaßte bei dem von ihm beschriebenen Rechtsbogen mit dem rechten Hinterrad den Kläger am linken Fuß und stieß ihn zur Seite. Der Kläger erlitt u.a. eine schwere Knöchelverletzung; er ist für die Dauer gehbehindert. Der Zweitbeklagte ist dieserhalb rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Der Kläger hat die Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er hat behauptet, er habe 2 m seitlich neben dem Lastkraftwagen und damit so weit außerhalb des Ausfahrtbereichs gestanden, daß er über die 13 cm hohe Bordsteinschwelle hätte hinunterfahren müssen, um geradeaus auf die Fahrbahn zu gelangen. Er habe den angehängten Teerkocher nicht bemerkt, wohl aber den Zweitbeklagten im Führerhaus des LKW gesehen, so daß dieser ihn auch hätte wahrnehmen können. Der Zweitbeklagte habe den Unfall dadurch verschuldet, daß er den Rechtsbogen zu eng genommen habe, und zwar ohne sich vorher zu vergewissern, daß der dadurch schräg über den Radweg gezogene Teerkocher dort niemanden gefährdete.

Der Kläger hat gebeten, die Beklagten zur Zahlung von 10.403 DM nebst Zinsen zum Ausgleich des in den ersten sechs Monaten erlittenen Verdienstausfalls zu verurteilen und festzustellen, daß sie ihm auch zum Ersatz des weiteren Unfall-



schadens verpflichtet seien. Vom Zweitbeklagten hat er außerdem ein angemessenes Schmerzensgeld begehrt.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie haben behauptet, der Zweitbeklagte habe mit dem langen Lastzug nicht anders als geschehen in die La [REDACTED] Straße einbiegen können. Der Kläger habe dies erkennen und sich darauf einrichten müssen. Er habe sich aber, obwohl er den angehängten Teerkocher wahrgenommen habe, weit näher als 2 m neben dem Lastkraftwagen und zudem im toten Winkel des rechten Rückspiegels aufgestellt, so daß ihn der Zweitbeklagte bei der Orientierung nach rechts nicht habe sehen können. Schließlich habe es der Kläger versäumt, zugleich mit dem Lastzug anzufahren, wodurch der Unfall ebenfalls vermieden worden wäre.

Das Landgericht hat die Leistungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihr Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat übereinstimmend mit dem Landgericht festgestellt, daß der Zweitbeklagte beim Einbiegen in die La [REDACTED] Straße in einem engen Bogen gefahren ist und dabei einen Raum mitbenutzt hat, der nicht zur eigentlichen, durch die Abschrägung und Abflachung der Bordsteinkante gekennzeichneten Ausfahrt gehörte. In welchem Umfang dies geschehen ist, ergab sich aus der polizeilich gesicherten

Fahrspur des Anhängers und der dicht hierneben verlaufenden Kratzspur des Mopeds. Das rechte Hinterrad des Teerkochers ist hiernach über den Radweg gezogen worden und an einer Stelle über den Bordstein auf die Fahrbahn gesprungen, die - in der Fahrtrichtung gesehen - zwei Meter rechts vom Beginn der Abschrägung lag. Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß diese Fahrweise durch die Umstände gerechtfertigt war. Wegen ihrer Gefährlichkeit hat es jedoch eine erhöhte Achtsamkeit vom Zweitbeklagten gefordert, die er schuldhaft vernachlässigt habe. Ein mitursächliches Selbstverschulden des Klägers ist verneint worden.

Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Entgegen der Meinung der Revision mußte der Zweitbeklagte sehr wohl damit rechnen, daß sich wartende Verkehrsteilnehmer rechts neben seinem Lastzug eingefunden haben konnten, während er für eine nicht unbeträchtliche Zeit den Fuß- und Radweg in seiner gesamten Breite versperrte. Woher sie gekommen sein mochten, ob auf den versperrten Wegen oder ebenfalls aus der Ausfahrt, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Der Zweitbeklagte mußte sich ferner sagen, daß sich solche Personen für ungefährdet halten würden, solange sie sich einwandfrei außerhalb des am abgesenkten Bordstein erkennbaren Ausfahrtbereichs aufhielten. Er konnte von ihnen weder erwarten, daß sie seine Absicht erkannten, einen engen Rechtsbogen unter Verzicht auf die Ausnutzung der vollen Fahrbahnbreite auszuführen, noch daß sie den für diesen Fall zu erwartenden Nachlauf des letzten Räderpaares richtig einschätzten. Dem Zweitbeklagten mußten dagegen die Auswirkungen der von ihm gewählten Fahrweise klar sein, zumal ihm die Örtlichkeit nach den Feststellungen vertraut war.

Er mußte wissen, daß das letzte Räderpaar bei der Länge des Lastzuges und der überdies größeren Achsbreite beträchtlich zur Innenseite des Bogens hin abweichen und dabei entsprechend über den Bereich der Ausfahrt hinausgeraten würde. Wollte er dennoch den ihm nicht vorbehaltenen Raum in Anspruch nehmen, so war es unerläßlich, sich von der Ungefährlichkeit für andere Verkehrsteilnehmer eindeutig zu überzeugen. Der Gesichtspunkt der Überforderung, auf den die Revision abstellen möchte, vermag in einem solchen Falle den Fahrer nicht zu entlasten. Es gibt keine erlaubte Fahrweise, bei der die Gefährdung schuldloser Verkehrsteilnehmer von vornherein in Kauf genommen werden dürfte. Davon abgesehen kann den Erwägungen der Revision auch in tatsächlicher Hinsicht nicht beigetreten werden. Als besonders gefährdet kamen gerade Personen in Betracht, die der - auf den nachfolgenden Verkehr eingestellte - rechte Rückspiegel nicht zeigen konnte, weil sie bereits zu weit vorn neben dem Lastkraftwagen standen. Nach dem zutreffenden Hinweis des Berufungsgerichts hat dies der Zweitbeklagte im Strafverfahren selbst mit seiner Darstellung eingeräumt, daß er sich deshalb zur besseren Vergewisserung auf seinem Sitz etwas nach vorn gebeugt habe. Daß die Orientierung, gleichviel wie sie erfolgt sein mag, nicht ausreichend gewesen ist, ergibt sich aus der Verteidigung des Zweitbeklagten, daß er den neben dem Lastwagen stehenden Mopedfahrer zu keinem Zeitpunkt gesehen habe. Hierin läge ein Verschulden selbst dann, wenn die Wahrnehmung nur durch das geöffnete rechte Seitenfenster möglich gewesen sein sollte. In solchem Falle wäre der Zweitbeklagte im Hinblick auf die besondere Gefahr der beabsichtigten Fahrweise zu dieser Vorsichtsmaßnahme verpflichtet gewesen. Sollte sie die Dichte des von links herannahenden Verkehrs nicht zugelassen haben, so hätte der Zweitbeklagte eine

größere Verkehrslücke abwarten müssen, die ihm entweder diese Rückschau oder die ungefährlichere Ausfahrt unter Benutzung der ganzen Fahrbahnbreite gestattet hätte. Der Kläger hatte hierzu übrigens unwidersprochen vorgetragen, daß sich solche Lücken zwangsläufig durch eine vor der Unfallstelle befindliche Ampelanlage ergeben hätten. Der Schuldvorwurf der Vorinstanzen gegen den Zweitbeklagten besteht hiernach in jedem Falle zu Recht.

2. Ein mitursächliches Selbstverschulden des Klägers hat das Landgericht nicht als erwiesen angesehen; das Berufungsgericht ist dem beigetreten. Auch hiergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

Aus der Wahl des Aufstellungsortes kann kein Vorwurf gegen den Kläger hergeleitet werden. Er befand sich unstreitig außerhalb des Bereichs der Ausfahrt. Der seitliche Abstand zum Lastkraftwagen betrug zwei Meter. Dies ist eine tatsächliche Feststellung des Landgerichts, die es auf Grund der gesicherten Spuren getroffen hat und die vom Berufungsgericht übernommen worden ist. Das übersieht die Revision bei ihrer Rüge, das Berufungsgericht sei von diesem Abstand "ohne weiteres" ausgegangen. Dasselbe gilt von der Feststellung, daß der Kläger etwa neben dem Führerhaus des Lastkraftwagens gestanden hat. Da dieser unstreitig mit den Vorderrädern die Fahrbahn erreicht hatte, war die Stellung der Beteiligten vor dem Unfall insgesamt hinreichend geklärt.

Daß die Aufstellung des Klägers an dem festgestellten Ort von vornherein verkehrswidrig gewesen wäre, ist der Revision nicht zuzugeben. Insbesondere ist es in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, auf welche Weise der Kläger an die fragliche Stelle gelangt ist. Der Fall ist nicht

damit zu vergleichen, daß sich ein Rad- oder Mopedfahrer nachträglich in den engen Zwischenraum zwischen einem haltenden Rechtsabbieger und dem Bordstein schiebt. Der Kläger stand vielmehr auf dem Gehweg, den der Zweitbeklagte dann mit den Rädern des Anhängers überrollt hat. Im übrigen hätte der Kläger, wenn seine Aufstellung rechts neben dem Ausfahrtbereich nicht möglich gewesen wäre, allenfalls hinter dem Lastzug bleiben müssen. Daß er sich links vom Lastzug hätte aufstellen müssen, wie die Revision meint, trifft nicht zu, weil er ebenfalls nach rechts einbiegen wollte.

Ernstlich konnte ein Mitverschulden des Klägers nur unter dem Gesichtspunkt in Betracht gezogen werden, daß er seine Gefährdung auf dem an sich zulässigen Platz durch das Fahrmanöver des Zweitbeklagten außer Acht gelassen habe. Das Berufungsgericht hat sich von einem solchen Versagen des Klägers indessen nicht überzeugen können.

Schon das Landgericht hat als nicht erwiesen angesehen, daß der neben dem Zugwagen stehende Kläger den angehängten Teerkocher gesehen haben müsse. Es hat sich mit der Angabe des Klägers im Strafverfahren und der dortigen Urteilsfeststellung auseinandergesetzt, daß das Moped innerhalb der Ausfahrt von dem Lastkraftwagen überholt worden sei. Mit rechtlich nicht anfechtbarer Begründung hat das Landgericht dargelegt, weshalb es hieraus nicht die Überzeugung zu gewinnen vermochte, daß auch der Anhänger vor dem Unfall an dem Kläger vorbeigefahren sein müsse. Das Berufungsgericht ist diesen Erwägungen ausdrücklich beigetreten und hat sich das Ergebnis zu eigen gemacht. Zu Unrecht rügt die Revision, daß es damit dem Kläger entgegen § 282 ZPO den Nachweis der Unrichtigkeit der strafgerichtlichen Feststellung erlassen

habe. Der Beweis für das behauptete Selbstverschulden des Klägers war von den Beklagten zu erbringen. Der Inhalt der Strafacten, auf den sie sich bezogen haben, ist vom Tatrichter gewürdigt und als für die begehrte Feststellung nicht ausreichend angesehen worden. Der abweichende Sachverhalt im zweiten Strafurteil schloß dies weder aus, noch hätte er vom Kläger gegenbeweislich entkräftet werden müssen. - Soweit die Revision auf die zwangsläufige Wahrnehmung durch den Geruch zurückkommt, übersieht sie, daß der Teerkocher unstreitig leer war. Endlich ist es auch mit der Lebenserfahrung vereinbar, daß der Kläger sein Augenmerk ebenso wie der Zweitbeklagte nach vorn auf die Fahrbahn gerichtet und dabei wohl den neben ihm haltenden Lastkraftwagen, nicht aber dessen Anhänger bemerkt hat.

Im übrigen haben die Vorinstanzen diese Frage mit Recht als nicht entscheidend angesehen. Selbst wenn der Kläger sowohl den Anhänger als auch die nach rechts eingeschlagenen Vorderräder des Zugwagens bemerkt hätte, brauchte er nicht zu gewärtigen, daß er an seinem Standort von dem rechten Hinterrad des Teerkochers erfaßt werden würde. Er mußte - im Gegensatz zum Zweitbeklagten - nicht wissen, daß das letzte Radpaar des Anhängers so weit nach innen von der Spur des Zugwagens abweichen konnte. Tatsächlich war dies auch nur möglich, wenn der Zweitbeklagte den Rechtsbogen sehr eng ausführte. Daß diese Absicht bestand, d.h. daß der Zweitbeklagte in die Fahrbahn ohne Ausnutzung ihrer ganzen Breite einbiegen wollte, war für den Kläger nicht ersichtlich. Er war dort, wo er sich aufgestellt hatte, auch nicht zur sorgfältigen Erwägung der etwa möglichen Fahrweise des Lastzuges verpflichtet. Wollte der Zweitbeklagte den Raum neben der Ausfahrt mitbenutzen, so war es seine Sache, sich von der Ungefährlichkeit zu überzeugen.

Ob hierfür ein Blick in den Rückspiegel genügte oder ob eine Beobachtung durch das Fenster oder gar die geöffnete Tür erforderlich war, entzog sich der Beurteilung durch den Kläger. Er brauchte sie auch nicht anzustellen, insbesondere nicht zu bedenken, ob er möglicherweise im toten Winkel des Rückspiegels stand. Auf seinem Standort zwei Meter seitlich neben dem Führerhaus und außerhalb des Ausfahrtbereichs konnte er davon ausgehen, daß der Lastzug in ausreichender Entfernung vorbeifahren werde, so daß es auf die eigene Sichtbarkeit nicht ankam. Im übrigen hat das Berufungsgericht dem Kläger geglaubt, daß er während der Wartezeit den Zweitbeklagten durch das Fenster des Führerhauses sehen konnte, so daß auch dieser ihn wahrzunehmen vermochte. Die Beklagten haben die Behauptung des Klägers - wie die Revision einräumt - nur mittelbar bestritten, indem sie seine Angabe über die seitliche Entfernung in Abrede gestellt haben. Nachdem diese als richtig festgestellt worden war, konnte die Schilderung des Klägers im ganzen geglaubt werden; denn daß es möglich war, den Fahrer des Lastzuges aus zwei Meter seitlicher Entfernung durch die Scheibe der Kabine zu sehen, lag auf der Hand und war auch von den Beklagten nicht bezweifelt worden. Bestand aber diese direkte Sichtverbindung, so durfte sich der Kläger in jedem Falle in Sicherheit glauben. Denn wenn er ohnehin nicht mit einer Fahrweise des Zweitbeklagten zu rechnen brauchte, die ihn auf seinem Standort gefährdete, so erst recht nicht, wenn dieser Ort überdies im Sichtbereich des LKW-Fahrers lag. Da der Zweitbeklagte unstreitig zügig angefahren ist, kann dem Kläger auch nicht angelastet werden, daß er vor dem heranrollenden Anhänger nicht wenigstens im letzten Augenblick zur Seite gewichen ist. Endlich war vom Kläger, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, unter keinem Gesichtspunkt zu verlangen, daß er zugleich mit dem Lastzug oder sogar von diesem auf die Fahrbahn hinunterfuhr.

3. Nach alledem ist die Revision der Beklagten ungegründet. Sie mußte mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Hanebeck

Bundesrichter Dr. Hauß und Bundesrichter Meyer sind beurlaubt und an der Unterschrift verhindert.

Hanebeck

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens